

Entgeltordnung der Gemeinde Dermbach für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in den Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft

Aufgrund des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) sowie des § 11 der Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Dermbach in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in der Sitzung am 30.08.2022 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden kommunalen Kindertageseinrichtungen:

- „Biosphärenkindergarten Löwenzahn“, OT Diedorf/Rhön
- Kindergarten „Feldafrösche“, OT Neidhartshausen
- „Biosphärenkindergarten Urnshausen“, OT Urnshausen
- Kindergarten „St. Valentin“, OT Zella/Rhön

§ 2 Verpflegungsentgelte

Die Gemeinde Dermbach erhebt für die Verpflegung von Kindern ihren Kindergärten Verpflegungsentgelte nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner des Verpflegungsentgeltes sind die Eltern der Kinder in den kommunalen Kindergärten. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Wenn die Verpflegungsentgelte länger als 2 Monate nicht geleistet werden, so ist der Träger nach erfolgloser Mahnung berechtigt das Kind von der Essensverpflegung auszuschließen. Bei Ausschluss wegen Zahlungsverzuges erfolgt die Neuanmeldung zur Verpflegung nur bei nachgewiesener Begleichung des fälligen Betrages.

- (4) Zur Übernahme eines Anteils der Kosten für das Mittagessen kann bei den kommunalen Jobcentern ein Antrag auf Bildungs- und Teilhabepakete gestellt werden.

§ 4

Entstehen und Ende der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch des Kindergartens sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Ermittlung und Berechnung der Verpflegungsentgelte

- (1) Die Verpflegungsentgelte werden tagesgenau entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages im Kindergarten abgemeldet wurde.
- (2) Die Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagsverpflegung, wird in den Kindergärten erfasst und an die Verwaltung der Gemeinde Dermbach übermittelt.

§ 6

Höhe der Verpflegungsentgelte

- (1) Die für die Mittagsversorgung erhobenen Kosten des Caterers sind von den Eltern an die Gemeinde Dermbach zu erstatten. Die Kosten der Mittagsversorgung richten sich nach dem aktuellen Preis des Catering-Unternehmens bzw. des Essenslieferanten des jeweiligen Kindergartens (derzeit 2,80 €). Hiervon ausgenommen ist die Mittagsversorgung im Biosphärenkindergarten „Löwenzahn“ im OT Diedorf/Rhön mit eigener Küche, für welche aktuell 3,30 € je Kindermahlzeit und 5,20 € je Erwachsenenportion in Rechnung gestellt werden. Für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten wird derzeit noch kein Entgelt erhoben.
- (2) Sofern im Kindergarten bereitgestellt, betragen die Verpflegungsentgelte pro anwesendem Tag für
- a) Frühstück pauschal 0,70 €
 - b) Vesper pauschal 0,30 €
 - c) Getränke pauschal 0,20 €

§ 7

Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsentgelte

Die Verpflegungsentgelte sind als Monatsbeiträge zu entrichten. Sie sind zum 01. des übernächsten Monats für den jeweiligen Kalendermonat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll per SEPA-Lastschrift erfolgen. Eine Barzahlung der Entgelte in den Kindergärten ist nicht zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- (1) Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Verpflegung der Gemeinde Neidhartshausen vom 01.03.2017 mit 1. Änderung vom 14.03.2017 (Verpflegungsentgeltordnung)
- (2) Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urnshausen vom 01.03.2017 mit 1. Änderung vom 17.08.2017 (Verpflegungsentgeltordnung)

zum 01.09.2022 außer Kraft.

Im Kindergarten des OT Diedorf wurde das Verpflegungsgeld auf der Grundlage der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung im kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Diedorf vom 05.09.2014 sowie die dazugehörigen 3 Änderungen vom 01.05.2017, 19.12.2017 und 30.11.2018 erhoben (Kindergartengebührensatzung), welche ebenfalls zum 01.09.2022 außer Kraft tritt.

Dermbach, den 31.08.2022

gez. Hugk
Bürgermeister